

Allgemeine Bedingungen für die EVO-Vereinspartnerschaft

Gültig ab: 01.01.2025

1. Prinzip der Vereinspartnerschaft

- Der Vereinspartner vermittelt für die Energieversorgung Offenbach AG („EVO“) oder die Gasversorgung Offenbach GmbH („GVO“) Vertragsverhältnisse zwischen der EVO/GVO und Dritten („Kunden“), welche eine Belieferung mit Elektrizität und/oder Gas durch EVO/GVO wünschen und wirkt auf den Vertragsabschluss hin. Bei den Kunden kann es sich um Privat- und/oder Geschäftskunden handeln.
- Der Vereinspartner informiert seine Mitglieder umfassend über die Angebote und die Bestellstrecke der EVO/GVO und stellt seinen Mitgliedern den von der EVO im Rahmen der Bestätigung der Vereinspartnerschaft mitgeteilten Aktions-Code inkl. den damit verbundenen Vorteilen (Bonus) (siehe Ziffer 3) zur Verfügung.
- Verträge werden unmittelbar zwischen EVO/GVO und dem Kunden geschlossen, ohne dass eine Vertragsbeziehung zwischen dem Vereinspartner und dem Kunden entsteht.
- Jeder Neukunde erhält von EVO/GVO einen Aktions-Code für einen exklusiven Aktions-Bonus auf alle von EVO/GVO auf der URL <https://www.evo-ag.de/angebote-tarife/strom> und <https://www.evo-ag.de/angebote-tarife/erdgas> angebotenen Tarife.

2. Zustandekommen der Vereinspartnerschaft

- Ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vereinspartners gibt die Kontaktdaten des Vereinspartners auf der URL <http://www.evo-ag.de/vereinspartnerschaft> der EVO ein und bekundet mit Absenden des Formulars sein Interesse.
- EVO handelt im eigenen Namen und/oder als Dienstleister für die GVO.
- Nach Prüfung der Kontaktdaten sowie Erfüllung der Kriterien nach Ziffer 7 dieser Bedingungen durch EVO erhält der Vereinspartner eine Bestätigung oder Ablehnung der Vereinspartnerschaft.
- Mit Eingang der Bestätigungsmail durch EVO kommt die Vereinspartnerschaft zustande.

3. Einlösen des Aktions-Codes

- Gleichzeitig mit der Bestätigungsmail über den Beginn der Vereinspartnerschaft erhält der Vereinspartner von EVO einen Aktions-Code für die von ihm zuwerbenden Neukunden. In der Bestätigungsmail wird auch die Höhe des Aktions-Bonus mitgeteilt. Die Höhe des Aktions-Bonus beträgt maximal 100 Euro.

- Die Weitergabe des Aktions-Codes ist ausschließlich an Mitglieder des Vereinspartners zulässig.
- Im Falle sich ändernder Aktions-Codes/Aktions-Bonushöhe informiert die EVO rechtzeitig den Vereinspartner per E-Mail.
- Bei Abschluss eines Strom- oder Gasliefervertrages bei EVO/GVO erhält der vom Vereinspartner vermittelte Kunde nach Eingabe des Aktions-Codes in der Bestellstrecke einen einmaligen Aktions-Bonus in ausgewiesener Höhe, der spätestens 6 Wochen nach Vertragsbeginn direkt auf das vom Kunden angegebene Konto überwiesen wird.
- Das Nutzen des Aktions-Codes ist je Kunde und Sparte (Strom/Gas) nur 1 Mal im Jahr möglich.
- Der Aktions-Code darf bei einem Lieferantenwechsel oder im Fall eines Neueinzugs verwendet werden. Bei einem Wechsel von einem EVO/GVO- Produkt zu einem anderen EVO/GVO-Produkt darf der Aktions-Code nicht verwendet werden.

4. Umfassende Energieberatung

- EVO berät den Vereinspartner zu Beginn der Vereinspartnerschaft hinsichtlich eines für diesen optimalen Strom- und/oder Gastarifs für die Liegenschaften des Vereins. Der Vereinspartner ist nicht zum Abschluss eines Strom- und/oder Gastarifs verpflichtet.
- EVO prüft und berät den Vereinspartner hinsichtlich der Möglichkeit der Nutzung von Photovoltaikanlagen für die Liegenschaften des Vereinspartners und unterbreitet dem Vereinspartner bei Bedarf ein entsprechendes Angebot. Der Vereinspartner ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet.
- EVO prüft auf Wunsch des Vereinspartners weitere Möglichkeiten der Umsetzung von Energieeffizienzprojekten, z.B. Ladesäulen für E-Autos, Wärmelösungen etc. und unterbreitet dem Vereinspartner entsprechende Angebote. Der Vereinspartner ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet.

5. MehrWert Partner

- Der Vereinspartner ist berechtigt Partner des EVO-Programms „EVO MehrWert“ zu werden.
- EVO bietet ihren Kunden im Rahmen des EVO MehrWert-Programms attraktive Vorteilsangebote.
- Auf Wunsch des Vereinspartners und nach Prüfung durch EVO kann der Vereinspartner im Rahmen des MehrWert-Programms seine Leistungen/Mitgliedschaften zu Vorteilspreisen für EVO-Kunden auf der Plattform „EVO MehrWert“ anbieten. Der Vereinspartner hat keinen Anspruch auf Aufnahme in das EVO MehrWert-Programm.

6. Beendigung der Vereinspartnerschaft

- EVO ist berechtigt, jederzeit und ohne Angaben von Gründen das Projekt „Vereinspartnerschaft“ und damit die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vereinspartner fristlos zu beenden.
- Zudem ist EVO berechtigt, die Vereinspartnerschaft mit dem jeweiligen Vereinspartner fristlos zu beenden, wenn der Vereinspartner die Aktions-Codes und Vorteile anderen als seinen Mitgliedern weitergibt, negative Äußerung über EVO/GVO und/oder deren Produkte tätigt oder sich an dem Verkauf/Vertrieb von Konkurrenzprodukten beteiligt.
- EVO hat in jedem Fall die Beendigung der Vereinspartnerschaft gegenüber dem jeweiligen Vereinspartner in Textform zu erklären.
- Der Vereinspartner ist berechtigt, die Vereinspartnerschaft in Textform gegenüber EVO ohne Angaben von Gründen fristlos zu beenden.
- Mit Wirkung der Beendigung der Vereinspartnerschaft, egal aus welchem Grund, ist es dem Vereinspartner untersagt, die von EVO gewährten Aktions-Codes an seine Mitglieder und/oder Dritte weiterzugeben.

7. Ausschlussgründe

- EVO ist frei in Ihrer Wahl des Vereinspartners. Ob EVO mit einem Interessenten eine Vereinspartnerschaft schließt, steht in ihrem freien Ermessen. Insbesondere wird EVO keine Vereinspartnerschaft mit verbotenen Vereinen/Gemeinschaften/Parteien schließen.

8. Loyalität, Unterrichtung

- Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Parteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
- Die Parteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinspartnerschaft von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.